

RS Dsk 2005/4/5 K120.986/0008- DSK/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2005

Norm

DSG 2000 §26 Abs1;

DSG 2000 §26 Abs2;

DSG 2000 §26 Abs4;

DSG 2000 §26 Abs5;

DSG 2000 §27 Abs5;

DSG 2000 §31 Abs4;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nur in einem besonderen Beschwerdeverfahren nach § 31 Abs. 4 DSG 2000 kann die Gesetzmäßigkeit der Vorgangsweise nach § 26 Abs. 5 oder § 27 Abs. 5 DSG 2000 überprüft werden. Der Beschwerdeführer erfährt dadurch aber insofern im Ergebnis keinen Nachteil, als ihm mangels einer Verpflichtung zur Wahrung öffentlicher Interessen gemäß § 31 Abs. 4 DSG 2000 im Rahmen des von der Datenschutzkommission zu wahrenden Parteienghört sämtliche zunächst nur nach § 26 Abs. 5 oder § 27 Abs. 5 DSG 2000 behandelte Daten zur Kenntnis zu bringen sind. Nur in einem besonderen Beschwerdeverfahren nach Paragraph 31, Absatz 4, DSG 2000 kann die Gesetzmäßigkeit der Vorgangsweise nach Paragraph 26, Absatz 5, oder Paragraph 27, Absatz 5, DSG 2000 überprüft werden. Der Beschwerdeführer erfährt dadurch aber insofern im Ergebnis keinen Nachteil, als ihm mangels einer Verpflichtung zur Wahrung öffentlicher Interessen gemäß Paragraph 31, Absatz 4, DSG 2000 im Rahmen des von der Datenschutzkommission zu wahrenden Parteienghört sämtliche zunächst nur nach Paragraph 26, Absatz 5, oder Paragraph 27, Absatz 5, DSG 2000 behandelte Daten zur Kenntnis zu bringen sind.

Schlagworte

Standardantwort; Rechtsschutz;

Dokumentnummer

DSKRS_20050405_K120986_0008_DSK_2005_01

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at